



Amtsgericht Wittmund

Beschluss

Terminbestimmung

31 K 40/24

03.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 30. Januar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Markt 11, 26409 Wittmund, Saal 1, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Bensersiel Blatt 340, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 51/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bensersiel	4	54/20 54/27	Gebäude- und Freifläche, Alter Sielweg 19	1442

verbunden mit Sondereigentum an den zu der im Erdgeschoss am Westgiebel südlich gelegenen Gewerbeeinheit gehörenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 339-356.

Es bestehen Nutzungsvereinbarungen im Sinne der §§ 10 und 15 WEG.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8., 28. Februar und 22. März 1979 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 108.000,00 €

Objektbeschreibung: Gewerbeeinheit (z.B. Laden, Büro,...)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Teil einer bisher als gewerblich (Pizzeria) genutzten Einheit

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-wittmund.niedersachsen.de
www.versteigerungspool.de

Schwarz
Rechtspfleger